

Beihilfekasse der Stadt Köln

Wirtschaftsplan 2009

Erläuterungen zum Erfolgsplan

Die Beihilfekasse der Stadt Köln wird seit 01.01.1998 gemäß der Satzung, derzeit in ihrer Neufassung vom 26.04.2005, als rechtlich unselbständiges Sondervermögen der Stadt Köln geführt.

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind nach § 15 Absatz 2 der Satzung die geltenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 sinngemäß anzuwenden.

Der Wirtschaftsplan 2009 wurde auf Basis des laufenden Wirtschaftsjahres 2008 in Verbindung mit der für das Wirtschaftsjahr 2009 zu prognostizierenden Entwicklung kalkuliert. Zudem sind die Aufwendungen für Versorgungsempfänger/Versorgungsempfängerinnen berücksichtigt, die den selbstzahlenden Eigenbetrieben, Sondervermögen und Eigengesellschaften zugeordnet sind und deren Dienstherr die Stadt Köln ist. Bislang wurden diese Beihilfen durch die Beihilfekasse festgesetzt und durch die Eigenbetriebe, Sondervermögen und Eigengesellschaften selbst ausgezahlt. Auf Initiative des Personalamtes der Stadt Köln im Rahmen der Umstellung auf NKF werden diese Beihilfen ab dem Wirtschaftsjahr 2009 jedoch durch die Beihilfekasse ausgezahlt und durch die Umlagezahlungen der Stadt Köln finanziert. Die Stadt Köln ihrerseits rechnet die Aufwendungen im Nachhinein mit den Eigenbetrieben, Sondervermögen und Eigengesellschaften ab.

Da durch die Umlagen anteilig auch die Personal- und Sachkosten abgedeckt werden, entfallen ab dem Wirtschaftsjahr 2009 für den oben beschriebenen Personenkreis die Fallkostenerstattungen. Auch die anteilige Erstattung von Beihilfen durch die Eigenbetriebe, Sondervermögen und Eigengesellschaften im Rahmen der festgelegten Pensionslastenverteilung für den oben beschriebenen Personenkreis entfällt ab dem Wirtschaftsjahr 2009, da diese Beihilfenanteile durch die Stadt Köln direkt mit den Eigenbetrieben, Sondervermögen und Eigengesellschaften abrechnet werden.

Die Positionen im Erfolgsplan 2009 im Einzelnen:

Erträge:

- Zu 1. a) Der Anteil der Beihilfezahlungen für Versorgungsempfänger/Versorgungsempfängerinnen am Gesamtvolumen der für das Wirtschaftsjahr 2009 kalkulierten Beihilfeaufwendungen beträgt 58,81 %. Die Summe aller Aufwendungen abzüglich der Erträge gemäß Ziffer 1 c bis 2 als Gesamtumlagebedarf beläuft sich auf 30.103.700 EUR. Entsprechend dem Beihilfenanteil entfallen hiervon 58,81 %, also rund 17.704.000 EUR, auf die Beihilfeumlagen für Versorgungsempfänger/Versorgungsempfängerinnen.
- Zu 1. b) Der Anteil der Beihilfezahlungen für aktive Beamte/Beamtinnen und Beschäftigte am Gesamtvolumen der für das Wirtschaftsjahr 2009 kalkulierten Beihilfeaufwendungen beträgt 41,19 %. Die Summe aller Aufwendungen abzüglich der Erträge gemäß Ziffer 1 c bis 2 als Gesamtumlagebedarf beläuft sich auf

30.103.700 EUR. Entsprechend dem Beihilfenanteil entfallen hiervon 41,19 %, also rund 12.399.700 EUR, auf die Beihilfeumlagen für aktive Beamte/Beamtinnen und Beschäftigte.

- Zu 1. c) Aufgrund der Umstellung der Beihilfezahlungen für Versorgungsempfänger/Versorgungsempfängerinnen, die den selbstzahlenden Eigenbetrieben, Sondervermögen und Eigengesellschaften zugeordnet sind und deren Dienstherr die Stadt Köln ist, fallen ab 01.01.2009 keine Erstattungen aufgrund Pensionslastenverteilung mehr an. Bei dem ausgewiesenen Ansatz handelt es sich um Schadensersatzansprüche gegen Dritte bei Unfällen.
- Zu 1. d) Es handelt sich um die erwartete Kostenerstattung aufgrund der vereinbarten Fallkostenpauschale für die Beihilfeabwicklung der Lehrer/Lehrerinnen sowie der Eigenbetriebe, Sondervermögen und Eigengesellschaften. Aufgrund der Umstellung der Beihilfezahlungen für Versorgungsempfänger/Versorgungsempfängerinnen, die den selbstzahlenden Eigenbetrieben, Sondervermögen und Eigengesellschaften zugeordnet sind und deren Dienstherr die Stadt Köln ist, werden für diesen Personenkreis ab 01.01.2009 keine Fallkostenerstattungen mehr erhoben, da die anteiligen Personal- und Sachkosten der Beihilfeabwicklung im Rahmen des Umlageverfahrens abgedeckt werden. Daher wurde ein entsprechend geringerer Betrag als im Vorjahr in Ansatz gebracht.
- Zu 1. e) Der Ansatz beinhaltet im Wesentlichen die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen. Planbar ist hier lediglich die jährliche Auflösung der Urlaubsrückstellung. Die Gegenposition der jährlichen Bildung der Urlaubsrückstellung beinhaltet Ziffer 6 e (Sonstige Aufwendungen).
- Zu 2.) Die monatlichen Umlagezahlungen und sonstige Zahlungseingänge werden jeweils bis zu ihrer Verwendung zinsbringend angelegt. Der Ansatz wurde unter Berücksichtigung der bei einem zu unterstellenden ausgeglichenen Jahresergebnis voraussichtlich möglichen Geldanlagen ermittelt.

Aufwendungen:

- Zu 3. a) und b) Erwartete Beihilfeaufwendungen für Versorgungsempfänger/Versorgungsempfängerinnen und aktive Beamte/Beamtinnen und Beschäftigte auf der Basis der bisher im laufenden Wirtschaftsjahr 2008 erfolgten bzw. berechneten Aufwendungen abzüglich der zu erwartenden Rückzahlung von städtischen Beihilfen aufgrund von Rückforderungen überzahlter Beihilfen. Diese Einnahmen sind unmittelbar bei den Beihilfeaufwendungen aufwandsmindernd zu berücksichtigen.

Dem voraussichtlich für das Wirtschaftsjahr 2008 anfallenden Ausgabevolumen wurde für das Jahr 2009 wie in den vergangenen Jahren eine moderate Kostensteigerung hinzugerechnet. Zudem sind aufgrund der beschriebenen Verfahrensänderung die Aufwendungen für Versorgungsempfänger/Versorgungsempfängerinnen berücksichtigt, die den selbstzahlenden Eigenbetrieben, Sondervermögen und Eigengesellschaften zugeordnet sind und deren Dienstherr die Stadt Köln ist.

Aus der Kalkulation der einzelnen Beihilfeansätze ergibt sich, dass im Wirtschaftsjahr 2009 die Beihilfezahlungen an Versorgungsempfänger/Versorgungsempfängerinnen 58,81 % der gesamten Beihilfeaufwendungen und die Beihilfezahlungen an aktive Beamte/Beamtinnen und Beschäftigte 41,19 % der gesamten Beihilfeaufwendungen ausmachen.

Die seit 1999 anzurechnende Kostendämpfungspauschale bzw. deren Erhöhung ab 01.01.2003 um 50 % wird weiterhin berücksichtigt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit inzwischen rechtskräftigen Urteilen vom 20.03.2008 entschieden, dass die Erhebung einer Kostendämpfungspauschale als rechtmäßig anzusehen sei. Allerdings stehen noch Urteile des ersten Senats des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 10.09.2007 zur Rechtswidrigkeit der Kostendämpfungspauschale in der abschließenden Betrachtung. Gegen diese Urteile war das Rechtsmittel der Revision nicht zugelassen worden. Über die hiergegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde steht noch eine abschließende Entscheidung aus.

Sollte eine höchstgerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Kostendämpfungspauschale erfolgen, werden die Mittel zur Finanzierung der daraus resultierenden Nachbewilligungen aufgrund einer Übernahmeerklärung des Kämmerers aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung gestellt.

Zu 4. a) Der Ansatz beinhaltet den erwarteten Personalaufwand für unmittelbare Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Beihilfekasse (Geschäftsführer anteilig und 1100/3) sowie anteilig für mittelbar mit der Abwicklung der Beihilfekasse befasste Personen der Zentralverwaltung (1100/1) der Dienststelle „Zusatzversorgung und Beihilfe“.

Für die Beamten/Beamtinnen liegen keine Informationen über eine gesetzliche Besoldungserhöhung vor. Entsprechend der vom Personalamt der Stadt Köln bei der städtischen Personalkostenkalkulation berücksichtigten Erhöhung wurden daher pauschal 2 % angesetzt. Bei den Beschäftigten wurde die tarifliche Gehaltssteigerung ab 01.01.2009 in Höhe von 2,8 % einkalkuliert.

Anders als beim gesamtstädtischen Mitarbeitervolumen gleichen sich bei der Beihilfekasse nicht Abgänge in den Ruhestand mit Neuzugängen jüngerer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aus, so dass bei der Beihilfekasse zusätzlich noch 1 % Steigerung für Altersstufen bzw. Erfahrungsstufen, Beförderungen o.ä. zu berücksichtigen ist.

Die Weihnachtsspendung (Jahressonderzahlung) wurde bei den Beamten/Beamtinnen mit 38 % eines Monatsgehaltes als Durchschnittswert der Anteile des gehobenen und des mittleren Dienstes berücksichtigt. Bei den Beschäftigten wurden dafür 90 % eines Monatsgehaltes angesetzt.

Für die leistungsorientierte Bezahlung 2008, die in 2009 ausgeschüttet wird, ist nach Rücksprache mit dem Personalamt 1 % der Jahresbesoldungen bzw. –gehälter vorgesehen. Es erfolgte daher eine entsprechende Berücksichtigung bei der Kalkulation des Personalaufwandes.

Zu 4. b) und c) Erwarteter Aufwand an Sozialversicherung, Beihilfe etc. für die unmittelbar sowie anteilig für die mittelbar mit der Abwicklung der Beihilfekasse befassten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Dienststelle „Zusatzversorgung und Beihilfe“.

Zu 5. a) und b) Kalkulierte Abschreibung auf Vermögensgegenstände und auf Forderungen.

Zu 6. a) bis e) Erwarteter Verwaltungs- und sonstiger Aufwand für die Beihilfekasse sowie anteilig erwarteter Aufwand innerhalb der Zentralverwaltung der Dienststelle „Zusatzversorgung und Beihilfe“ auf der Basis der bisherigen Aufwendungen im laufenden Wirtschaftsjahr 2008.

Zu 7. Kalkuliertes ausgeglichenes Jahresergebnis.

Finanzierung der Umlagen:

Die Beihilfeaufwendungen sind im bisherigen Verlauf des Wirtschaftsjahres 2008 allgemein stärker angestiegen, als zum Wirtschaftsplan 2008 erwartet worden war. Wie in den vergangenen Jahren wurde zum Wirtschaftsplan 2009 den auf das gesamte Jahr 2008 hochgerechneten Beihilfeaufwendungen eine den Erfahrungswerten entsprechende moderate Kostensteigerung hinzugerechnet.

Zudem sind aufgrund der beschriebenen Verfahrensänderung die Aufwendungen für Versorgungsempfänger/Versorgungsempfängerinnen berücksichtigt, die den selbstzahlenden Eigenbetrieben, Sondervermögen und Eigengesellschaften zugeordnet sind und deren Dienstherr die Stadt Köln ist. Die Stadt Köln rechnet diese Aufwendungen im Nachhinein mit den Eigenbetrieben, Sondervermögen und Eigengesellschaften ab.

Die Umlagen für Versorgungsempfänger/Versorgungsempfängerinnen erhöhen sich aufgrund der allgemeinen Steigerung sowie aufgrund der Verfahrensänderung von (im Vorjahr) 15.326.100 EUR auf 17.704.000 EUR.

Die Beihilfeumlagen für aktive Beamte/Beamtinnen und Beschäftigte bemessen sich gemäß § 13 Absatz 2 der Satzung der Beihilfekasse nach einem Vomhundert-Satz der vom Dienstherrn zu zahlenden Besoldung ohne Mehrarbeit und Jahressonderzahlung für die Beamten/Beamtinnen bzw. der vom Arbeitgeber zu zahlenden Vergütung ohne Überstunden, ZVK-Umlage, Sozialversicherungsbeiträge und Jahressonderzahlung für die Beschäftigten.

Nach dem Wirtschaftsplan 2009 ergibt sich für die aktiven Beamten/Beamtinnen und Beschäftigten ein Umlagebedarf in Höhe von insgesamt 12.399.700 EUR. Hiervon entfallen entsprechend dem jeweiligen Anteil am Beihilfevolumen 96,20 % auf die Beamten/Beamtinnen (rund 11.928.600 EUR), 0,85 % auf die Pflegeversicherung Beamte/Beamtinnen (rund 105.300 EUR) und 2,95 % auf die Beschäftigten (rund 365.800 EUR).

Die zu erhebenden Umlagesätze beziffern, welcher Anteil der städtischen Besoldungen bzw. Gehälter erforderlich ist, um den jeweils kalkulierten Umlagebedarf abzudecken. Zur Ermittlung der Umlagesätze ist daher der jeweilige jährliche Umlagebedarf durch die für das Jahr 2009 zu erwartenden städtischen Besoldungen bzw. Gehälter zu dividieren.

Bei der Berechnung der zu erwartenden städtischen Beamtenbesoldungen wurde nach Rücksprache mit dem Personalamt der Stadt Köln eine Steigerung von 2 %, bei den Beschäftigtengehältern die Tarifsteigerung ab 01.01.2009 in Höhe von 2,8 % berücksichtigt. Außerdem war die leistungsorientierte Bezahlung für 2008, die in 2009 ausgezahlt wird, bei den Beamten/Beamtinnen mit 1.000.000 EUR und bei den Beschäftigten mit 2.800.000 EUR anzusetzen.

Es ergibt sich für die Beamten/Beamtinnen zum Wirtschaftsplan 2009 ein Umlagesatz von 8,25 % (Vorjahr 8,14 %), für die Pflegeversicherung Beamte/Beamtinnen von 0,07 % (unverändert gegenüber Vorjahr) und für die Beschäftigten von 0,12 % (Vorjahr 0,14 %).

Die Verringerung des Umlagesatzes für die Beschäftigten gegenüber dem Vorjahr resultiert daraus, dass sich für diesen Personenkreis im laufenden Wirtschaftsjahr 2008 ein proportional geringerer Anteil am Gesamtbeihilfevolumen ergeben hat, als im Vorjahr. Hierbei ist zu beachten, dass die Anspruchsvoraussetzungen für Beihilfen an Beschäftigte andere sind, als für Beamte/Beamtinnen, und der Anteil der Beamtenbeihilfen am Gesamtvolumen generell weitaus größer ist (siehe oben). Eine deutliche Steigerung der Aufwendungen bei den Beamten/Beamtinnen bedeutet nicht *zwingend* eine entsprechende Steigerung bei den Beschäftigten, sondern es kann, wie aktuell geschehen, durchaus auch einmal eine Verschiebung der Verhältnisse entstehen.

Die Finanzierung der berechneten Umlagen für Beihilfeaufwendungen unter Berücksichtigung des aktuellen Verhältnisses der Beihilfeleistungen untereinander setzt sich daher ab dem 01.01.2009 zum Wirtschaftsplan 2009 zusammen aus:

- einem Umlagesatz von
 - 8,25 % für Beihilfen Beamte/Beamtinnen (Vorjahr 8,14 %)
 - 0,07 % für Pflegeversicherung Beamte/Beamtinnen (Vorjahr 0,07 %)
 - 0,12 % für Beihilfen Beschäftigte (Vorjahr 0,14 %)

der Dienstbezüge (ohne Mehrarbeits-/Überstundenvergütung, ZVK-Umlagen, Sozialversicherung, Jahressonderzahlung)

und

- einem Gesamtbetrag von 17.704.000 EUR (Vorjahr 15.326.100 EUR) für Beihilfen an Versorgungsempfänger/Versorgungsempfängerinnen.

Kassenkredite zur Beseitigung eines eventuellen Liquiditätsengpasses dürfen nur aufgenommen werden, wenn die Stadt Köln keine Akontozahlung zur Beseitigung der Liquiditätsprobleme leistet.

Eventuell entstehende Finanzierungskosten fließen in die Beihilfekosten mit ein.